

Satzung

Präambel

Die Junge Union Magdeburg ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschlands eine selbstständige politische Vereinigung junger Menschen mit christlichem, demokratischem und sozialem Bewusstsein.

Sie ist eine Vereinigung innerhalb des Kreisverbandes der Christlich-Demokratischen Union Magdeburg und vertritt die Anliegen der Jugend in Partei und Öffentlichkeit. Sie ist bestrebt, junge Menschen für eine aktive politische Mitarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg zu gewinnen.

§1 Name

Die Vereinigung führt den Namen „Junge Union Magdeburg“. Als Kurzbezeichnung kann „JU Magdeburg“ verwendet werden.

§2 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Magdeburg.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Kreisverband kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Jungen Union in Stadt, Land und Bund bekennt und mindestens das 14., nicht jedoch das 35. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jungen Union Magdeburg dürfen nicht Mitglied einer anderen politischen Partei als der CDU oder CSU sein.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an den Kreisverband. Dieser darf bei Schülern, Auszubildenden und Arbeitslosen den Betrag von 12 Euro, bei Studierenden den Betrag von 24 Euro und bei Berufstätigen den Betrag von 36 Euro grundsätzlich nicht unterschreiten.

(3) Der Kreisverband führt für jedes Mitglied einen der Beitragsordnung des Landesverbandes entsprechenden Jahresbeitrag an den Landesverband ab.

(4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

(5) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur anwesende Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachweislich nachgekommen sind.

§4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Junge Union Magdeburg kann die Ehrenmitgliedschaft vergeben.

(2) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person sein, welche sich in besonderem Maße um die Junge Union Magdeburg verdient gemacht hat.

(3) Über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft befindet der Kreisvorstand.

(4) Die Berechtigung zum Vorschlag obliegt jedem ordentlichen Mitglied des Kreisverbandes.

(5) Vorschläge zur Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft sind unter Nennung der ausschlaggebenden Verdienste an den Kreisvorstand zu richten.

(6) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht gegenüber dem Kreisverband entbunden. Sie können beratend ohne Stimmberechtigung an Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes und an Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen.

§5 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers, der schriftlich oder elektronisch erfolgen kann, in Übereinstimmung mit der Satzung des Landesverbandes der Jungen Union.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder mit Vollendung des 35. Lebensjahres automatisch. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich mitzuteilen und erlangt Wirksamkeit mit Zugang beim Kreisverband.
- (3) Als Austritt wird gewertet, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Zahlungsverzug ist und danach erfolglos schriftlich gemahnt wurde. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft per Mehrheitsbeschluss fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

§7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand können, soweit er nach der Satzung der Jungen Union Sachsen-Anhalt dafür zuständig ist, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder ergriffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union Magdeburg verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Enthebung von Ämtern der Jungen Union
 - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern der Jungen Union auf Zeit.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind beim Schiedsgericht der Jungen Union Sachsen-Anhalt anfechtbar.

§8 Ausschluss

Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Abs. 4 Parteiengesetz). Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union Sachsen-Anhalt.

§9 Zuständigkeit des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches zuständig.

§10 Organisation/Geschäftsführung

Der Kreisverband ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen der Landeshauptstadt Magdeburg. Er ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der Jungen Union mit Satzung. Die Geschäfte des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt, im Einvernehmen mit der CDU Magdeburg, durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle Magdeburg.

§11 Gründung/Abgrenzung von Ortsverbänden

Die Organisation in Ortsverbänden innerhalb des Kreisverbandes der Jungen Union Magdeburg ist zulässig, wenn in einem Ortsverband mindestens sieben Mitglieder dies wünschen und durch ihre Unterschrift verbindlich zum Ausdruck bringen. Der Kreisvorstand nimmt die Gründung eines Ortsverbandes zur Kenntnis und teilt dies dem Landesverband mit. Die Vorschriften über die Organe des Kreisverbandes gelten analog auch für Ortsverbände.

§12 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Kreisvorstand.

§13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union Magdeburg. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes Magdeburg an.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

(4) Der Kreisvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Die Frist für die Einberufung beläuft sich auf zwei Wochen.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes,
- (2) Beschlussfassung über Satzung und Verfahrensordnung des Kreisverbandes,
- (3) Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
- (4) Entgegennahme der Berichte des/der Kreisvorsitzenden,
- (5) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Gremien.

§15 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem Kreisvorsitzenden
- mindestens einer/einem Stellvertreter/in
- mindestens einer/einem Beisitzer/in
- ggf. kooptierten Mitgliedern nach Ernennung durch den Kreisvorstand

(2) Der Kreisvorstand kann vor der Wahl eines neuen Kreisvorstandes eine Empfehlung über die Anzahl der Stellvertreter/innen und Beisitzer/innen aussprechen. Diese Empfehlung kann durch die Mitgliederversammlung, vor Durchführung des Wahlvorganges, mit Mehrheitsbeschluss angenommen oder abgelehnt werden.

(3) Mit den Aufgaben des Kreisgeschäftsführers, des Schatzmeisters, des Mitgliederbeauftragten, des Pressesprechers und des Schriftführers werden Mitglieder des Kreisvorstandes in der konstituierenden Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss betraut.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstands sind verpflichtet, regelmäßig an Kreisvorstandssitzungen teilzunehmen und aktiv innerhalb des Kreisvorstandes mitzuarbeiten. Abwesenheit bei Kreisvorstandssitzungen muss im Vorfeld angezeigt werden und ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

(5) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:

- Abgeordnete des Europäischen Parlaments,
- Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
- Abgeordnete des Landtages von Sachsen-Anhalt,
- Mitglieder des Magdeburger Stadtrates,
- Mitglieder übergeordneter Gremien der Jungen Union,

soweit diese der Jungen Union Magdeburg angehören. Im Einzelfall kann die Teilnahme durch den Kreisvorstand mit Mehrheitsbeschluss untersagt werden.

(6) Der/die Kreisvorsitzende soll den Kreisvorstand mindestens sechsmal im Jahr einberufen.

(7) Der Kreisvorstand kann kooptierte Mitglieder mit beratender Funktion für den Kreisvorstand per Mehrheitsbeschluss ernennen. Die Berufung in oder Entlassung aus dem Vorstand ist den Mitgliedern des Kreisverbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(8) Bei Ausfall von Delegierten für übergeordnete Gremien, kann der Kreisvorstand mit Mehrheitsbeschluss Ersatzdelegierte für den konkreten Termin ernennen.

§16 Wahlperioden

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden für eine Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.
- (2) Die Delegierten für übergeordnete Gremien werden für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.
- (3) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet
 - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - b) mit der Amtsniederlegung.
- (4) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten Wahlzeit.
- (5) Eine Nachwahl nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird dann erforderlich, sobald die satzungsgemäße Mindestanzahl der entsprechenden Ämter unterschritten wird. Die Nachwahl ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- (6) Die/der Kreisvorsitzende kann durch Neuwahl, durch die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, abberufen werden. Einen Antrag zur Durchführung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen wenigstens ein Fünftel der JU-Mitglieder oder drei Viertel der Vorstandsmitglieder fristgerecht stellen.
- (7) Einstimmig können die anwesenden Kreisvorstandsmitglieder, bei einer unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen einberufenen Kreisvorstandssitzung, auf Antrag der/des Kreisvorsitzenden einzelne Kreisvorstandsmitglieder bei wiederholtem Verstoß gegen § 15 Abs. 4 der Satzung der Jungen Union Magdeburg zur Ordnung rufen, die Mitglieder der Jungen Union über den Verstoß gegen § 15 Abs. 4 informieren und eine temporäre Enthebung vom Vorstandsamt für drei Monate beschließen. Die jeweilige Aufgabe ist sodann innerhalb des Kreisvorstandes neu zu verteilen. Die/Der Kreisvorsitzende muss die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch über diesen Vorstandsbeschluss informieren.

§17 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes,
 - regelmäßige Planung, Organisation und Durchführung möglichst niedrigschwelliger Veranstaltungen im (vor-)politischen Raum.
- (2) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§18 Aufgaben der/des Kreisvorsitzenden

- (1) Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und nach außen.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der/dem Kreisvorsitzenden.
- (3) Kann der Kreisvorsitzende die ihm übertragenen Aufgaben nicht wahrnehmen, so werden diese von einem Stellvertreter übernommen.

§19 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und Kreisvorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Kreisvorstandssitzungen werden den Mitgliedern des Kreisvorstandes binnen zwei Wochen zur Kenntnis gegeben. Diese werden in der darauffolgenden Sitzung des Kreisvorstandes genehmigt.

§20 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung der Jungen Union Magdeburg kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vermögen des Kreisverbandes zum Zeitpunkt der Auflösung geht zu gleichen Teilen dem Landesverband der Jungen Union Sachsen-Anhalt und dem CDU-Kreisverband Magdeburg zu.

§21 Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung

(1) Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Änderungen der Verfahrensordnung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Die vorgesehenen Änderungen von Satzung und Verfahrensordnung müssen auf der Tagesordnung vermerkt und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§23 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung der Jungen Union Magdeburg vom 31.08.2019 in Kraft.

Verfahrensordnung

§1 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er/Sie ist dabei nicht an die ordnungsgemäße Form und Frist für die Einberufung des Organs gebunden. Diese Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

§2 Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§3 Abstimmungsarten

Abstimmungen, die nicht Wahlen sind, haben immer offen zu erfolgen.

§4 Durchführung von Wahlen

Die Wahl der Mitglieder der Vorstände im Bereich des Kreisverbandes sowie der Delegierten zu übergeordneten Gremien erfolgt geheim.

§5 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden.

(2) Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens drei Werktage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Außerdem können Initiativanträge eingebracht werden, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern des Kreisverbandes unterschrieben sind.

(4) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. mit dem Tag, an dem die Einladungen elektronisch versandt wurden.

§6 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

(1) Beschlüsse sind auf ordentlichen Sitzungen des Kreisvorstandes zu fassen.

(2) Zeitlich dringende Beschlusslagen, welche zur nächsten ordentlich stattfindenden Sitzung in Verzug geraten würden, können per elektronischem Umlaufbeschluss gefasst werden.

§7 Schlussbestimmung

Diese Verfahrensordnung tritt nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Jungen Union Magdeburg vom 31.08.2019 in Kraft.